

VDH-Verbandsgerichts-Ordnung

Präambel

Das VDH-Verbandsgericht löst den VDH-Ehrenrat und das VDH-Schiedsgericht ab. Sollten in Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsvereine noch in Zuständigkeitsverweisen die Bezeichnungen „VDH-Schiedsgericht“ und/oder „VDH-Ehrenrat“ geführt werden, begründet dies die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts.

Das VDH-Verbandsgericht ist kein Organ des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V., sondern eine unabhängige und selbstständige Einrichtung des VDH e. V.

Die nachstehende VDH-Verbandsgerichts-Ordnung ist Bestandteil der Satzung des VDH.

§ 1 Zuständigkeit

1. Der VDH-Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen
 1. der VDH, seine Organe und Organmitglieder,
 2. die Mitgliedsvereine und Landesverbände des VDH sowie ihre Organe und Organmitglieder,
 3. die Mitglieder der Mitgliedsvereine, soweit sie sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des VDH betätigen.
2. Sachlich ist das VDH-Verbandsgericht insbesondere zuständig
 1. für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder Einzelanordnungen von Verbandsorganen, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können, sowie die weiteren in der Satzung aufgeführten Tatbestände,
 2. für die in den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsvereine aufgeführten Tatbestände, soweit die Zuständigkeit nach der Satzung begründet ist,
 3. bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen des VDH,
 4. bei Streitigkeiten zwischen dem VDH einschließlich seiner Organe und den Mitgliedsvereinen,
 5. bei Streitigkeiten der Mitgliedsvereine untereinander,
 6. bei Streitigkeiten zwischen dem VDH und den Mitgliedern der Mitgliedsvereine,
 7. bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern, soweit dies in den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsvereine vorgesehen ist,
 8. bei Streitigkeiten zwischen dem VDH und seinen Organmitgliedern, soweit diese aus dem verbandsrechtlichen Verhältnis herrühren,
 9. für alle weiteren in VDH-Satzung und -Ordnungen bestimmten Verfahren,
 10. zur Entscheidung über die Maßregelung von Mitgliedsvereinen,
 11. als Verbandsgericht i. S. d. § 6 Abs. 4 der Satzung,
 12. als Einspruchs- und Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes auf der Grundlage von Satzung und Ordnungen, soweit diese eine Berufung und/oder einen Einspruch vorsehen, als Erst- und Berufungsinstanz in Vereinsgerichtsangelegenheiten derjenigen Mitgliedsvereine, die dieses in ihrer Satzung vorgesehen haben,
 13. in Fällen, in denen ein Mitgliedsverein kein eigenes Vereinsgericht vorsieht oder ein Vereinsgericht eines Mitgliedsvereins nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann bzw. besetzt worden ist; des Weiteren in Fällen, in denen ein Vereinsgericht nicht handlungsfähig ist. Die Handlungsunfähigkeit ist glaubhaft zu machen.
3. Das Verbandsgericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Verfahren derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung nach eigenem Ermessen anordnen, wenn die jeweiligen Verfahrensgegenstände in rechtlichem und/oder tatsächlichem Zusammenhang stehen und eine Verbindung sachdienlich erscheint.
4. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das VDH-Verbandsgericht anzurufen.

§ 2 Zusammensetzung des VDH-Verbandsgerichts

1. Das VDH-Verbandsgericht verfügt über zwei Kammern, die mit jeweils einem Vorsitzenden und mit jeweils zwei Beisitzern besetzt sind. Zusätzlich sind ein stellvertretender Vorsitzender und zwei stellvertretende Beisitzer bereitzuhalten, die im Bedarfsfall in einer der Kammern zum Einsatz kommen.

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes entsprechend den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) haben.

Alle Angehörigen des VDH-Verbandsgerichts müssen Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein.

Die Beisitzer sollten in der Kynologie erfahren sein.
2. Das VDH-Verbandsgericht gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, in dem u. a. die funktionelle Zuständigkeit, die sich nach den Endziffern der eingegangenen Verfahren

bestimmt, festgelegt wird. Jeweils ein Exemplar der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans sind auf der VDH-Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan können jederzeit eingesehen werden.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Angehörigen des VDH-Verbandsgerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.

Die Angehörigen des VDH-Verbandsgerichts dürfen nicht Mitglieder eines Organs des VDH sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum VDH oder zu einem Mitgliedsverein stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 4 Bestellung der Mitglieder des VDH-Verbandsgerichts

Die Mitgliederversammlung des VDH wählt einzeln sämtliche Mitglieder des VDH-Verbandsgerichts auf die Dauer von drei Jahren. Ein Mitglied des VDH-Verbandsgerichts bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Das VDH-Verbandsgericht soll sämtliche innerhalb seiner Amtszeit anhängig gewordenen Verfahren bis zum Ende seiner Amtszeit zum Abschluss bringen. Sind zum Ende der Amtszeit noch nicht alle Verfahren abgeschlossen, ist hierfür das neu gewählte VDH-Verbandsgericht zuständig. Diese Verfahren sind vorrangig zu behandeln.

§ 5 Sitz des VDH-Verbandsgerichts

Das VDH-Verbandsgericht tagt in der Regel am Sitz des VDH.

§ 6 Einleitung des VDH-Verbandsgerichtsverfahrens

1. Der Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller (die das Verbandsverfahren betreibende Partei) bei der Geschäftsstelle des VDH eine Antragschrift einreicht. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung.
2. Weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500,00 Euro durch den Antragsteller nachzuweisen. Der VDH-Vorstand ist nicht vorschusspflichtig.

§ 7 Zurückweisung von Anträgen

Das VDH-Verbandsgericht hat Anträge zurückzuweisen, wenn die Zuständigkeit nicht gegeben ist.

Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, wenn der Vorschusspflicht (§ 6 Ziff. 2) nicht nachgekommen wurde oder wenn Anträge unangemessen verfasst wurden. Die unanfechtbare Entscheidung hierüber teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit.

Der Vorsitzende kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Ordnung genügt.

§ 8 Verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen, wobei diese Frist nicht mehr als vier Wochen betragen sollte.

Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt, wobei ein durch den Empfänger unterzeichnetes Empfangsbekanntnis ausreichend sein kann.

Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme.

Der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke – auch in einzelnen Punkten – aufgeben.

Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass sie nach Möglichkeit in der anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien bzw. eines Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann auch die Beiziehung von Akten des VDH oder der Mitgliedsvereine anordnen. Weiterhin kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen.

Das VDH-Verbandsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 9 Mündliche Verhandlung

1. Das VDH-Verbandsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll. Grundsätzlich soll eine mündliche Verhandlung stattfinden, insbesondere dann, wenn die Sache in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierig erscheint und dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten ist.

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständigen geladen. § 7 S. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom VDH nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

2. In berechtigten Ausnahmefällen kann das VDH-Verbandsgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 10 Verfahrensgestaltung

Das VDH-Verbandsgericht soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Das VDH-Verbandsgericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung bzw. der Aktenlage und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung (Ermessen) zu entscheiden, ob der Vortrag einer Partei für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. In einem Beschluss sind die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des VDH-Verbandsgerichts leitend gewesen sind.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäß heranziehen, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen.

§ 11 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das VDH-Verbandsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei aufgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Als bevollmächtigte Person kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. § 11 S. 2 dieser Ordnung gilt in diesem Fall nicht.

§ 12 Säumnis

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht kann auf Antrag eine Beschlussfassung in Form einer Versäumnisentscheidung erlassen werden. Die die Säumnis begründenden Umstände sind darzulegen, einer weitergehenden Begründung bedarf eine solche Entscheidung nicht. .

Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

§ 13 Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem VDH-Verbandsgericht ist grundsätzlich nichtöffentlich. Das VDH-Verbandsgericht kann Zuhörer zulassen.

§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des VDH-Verbandsgerichts

Die Ablehnung des VDH-Verbandsgerichts oder einer Kammer im Ganzen ist unzulässig.

Wird ein Mitglied einer der Kammern des VDH-Verbandsgerichts als befangen abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.

Die Kammer des VDH-Verbandsgerichts, der das abgelehnte Mitglied angehört, kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt dann einer der für das VDH-Verbandsgericht vorgesehenen Vertreter an Stelle des abgelehnten Mitglieds mit, wobei ein Vorsitzender nur durch einen Vorsitzenden und ein Beisitzer nur durch einen Beisitzer vertreten werden kann.

Ist die Ablehnung begründet, tritt dieser Vertreter an die Stelle des abgelehnten Mitglieds.

Ist die Ablehnung unbegründet, ist dem Verfahren wie in dieser Ordnung und im Geschäftsverteilungsplan vorgesehen Fortgang zu geben.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

§ 15 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Ton- oder Datenträger ist zulässig. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung herzustellen und den Parteien zuzuleiten. Die Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträger sind vorläufig zu den Akten zu nehmen. Sie sollen einen Monat nach Zustellung der Protokollabschriften an die Parteien – sofern keine Einwendungen erhoben werden – wieder gelöscht werden.

Das Protokoll soll enthalten:

1. die Bezeichnung und Besetzung des VDH-Verbandsgerichts,
2. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
3. die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
4. die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
5. die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung (Besetzungsrüge) des Verbandsgerichts erhoben worden sind,
6. die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch das VDH-Verbandsgericht,
7. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
8. den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
9. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
10. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
11. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
12. die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
13. den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs,
14. den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird,
15. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

Ist vom VDH-Verbandsgericht ein Mitglied des VDH-Verbandsgerichts mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16 Vergleich

Im Interesse des Verbandsfriedens soll das VDH-Verbandsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden.

Das VDH-Verbandsgericht kann den Parteien auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, welcher durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. In diesem Fall stellt das VDH-Verbandsgericht das Zustandekommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss fest.

Bei mündlicher Verhandlung ist ein Vergleich in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 17 Erlass der Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts

Besteht Beschlussreife, ergeht eine Entscheidung.

Materiell stützt das VDH-Verbandsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des VDH-Verbandsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts soll enthalten:

1. die Bezeichnung des VDH-Verbandsgerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift),
3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
5. die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des VDH-Verbandsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 18 Vorläufige Maßnahmen

Der jeweilige Kammervorsitzende kann nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht. Ein eigenständiges Eilverfahren gibt es nicht.

§ 19 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.

Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.

Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

Für das Tätigwerden des VDH-Verbandsgerichts werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des VDH-Verbandsgerichts einschließlich des Protokollführers und der Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 125,- Euro, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,- Euro, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,- Euro. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des VDH-Verbandsgerichts zurückgenommen, bevor dieses eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,- Euro. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren in Höhe von 125,- Euro festgesetzt. Weiterhin wird eine, Post-, Kopier- und Kommunikationspauschale in Höhe von 50 € erhoben. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 sowie 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Der Streitwert wird vom Vorsitzenden des VDH-Verbandsgerichts festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mitglieder des VDH-Verbandsgerichts erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes Reisekosten und Auslagen nur in Höhe der vom VDH festgelegten Spesensätze.

§ 20 Hinterlegung der Entscheidung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des VDH-Verbandsgerichts unterschrieben worden ist, ist den Parteien zuzustellen. § 8 S. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

Eine Ausfertigung der Entscheidung ist auf der Geschäftsstelle des VDH zu hinterlegen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des VDH aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des VDH nicht entgegenstehen. Der jeweilige Kammervorsitzende hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.